

Referent Vicepräsident Eisenstuck: Ich muß doch bemerken, daß er in beiden Kammern berathen und nicht angenommen worden ist, also wurde er abgelehnt. Ich glaube, es würde den Verhandlungen nicht entsprechend sein, einen Antrag zu stellen, wie er vorliegt, daß man unverändert denselben Entwurf zur Vorlage beantragen wollte.

Präsident D. Haase: Der Antragsteller hat erklärt, wie er seinen Antrag verstanden wissen will; er beantragt nicht, daß derselbe Gesetzentwurf wieder vorgelegt werde, sondern wünscht zum künftigen Landtage die Vorlegung eines Gesetzentwurfs, welcher die Vertretung der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden überhaupt und nicht bloß in Bezug auf Rechtsstreitigkeiten regle.

Abg. Scholze: Ich wollte dasselbe bemerken. Der Abg. Dehme ist nur der Meinung, daß ein Gesetzentwurf vorgelegt werde zu Vertretung der Kirchengemeinde bei Verwaltung des Kirchenvermögens und bei Aufbringung zu kirchlichen Zwecken.

Abg. D. v. Mayer: Ich kann der Kammer meines Orts nicht dazu rathen, einen solchen Antrag gegenwärtig zu stellen, nachdem der Landtag bald zu Ende geht, und diese Frage nicht nur genaue Erörterungen bedarf, sondern auch gewiß wieder neue Debatten und Schwierigkeiten hervorrufen wird. Ich habe die Ueberzeugung, daß die hohe Staatsregierung ohnehin die Gesetzesvorlagen machen wird, welche sich dringend herausstellen. Wenn ein Antrag an die Regierung zu Vorlegung eines Gesetzes gebracht werden soll, so muß er motivirt sein. Der Herr Antragsteller hat keine Gründe vorgebracht, und die Ansichten der beiden Kammern sind mehr der Vorlegung eines solchen Gesetzes entgegen, als ihr förderlich. Ueberhaupt scheint schon ein formelles Bedenken das Ablehnen dieses Antrags Seiten der ersten Kammer in Aussicht zu stellen; denn es ist das ein Gegenstand, der erst der dritten Deputation übergeben und begutachtet werden sollte, ehe er zu einem ständischen Beschlusse erhoben werden kann. Ich weiß zwar, daß solche Anträge zuweilen erst in der Kammer gestellt und zum ständischen Beschlusse erhoben werden. Wenn aber das geschähen sollte, so bezweifle ich, ob die heutige Sitzung ausreicht, um der Regierung ein Bild darüber zu geben, was die Ansicht der Kammer über den Inhalt der künftigen Vorlage sei, und von welchen Grundzügen das Gesetz ausgehen soll. Wenn das nicht geschieht, und es käme ein solcher Antrag in die erste Kammer, so glaube ich, daß er dort für zu allgemein gehalten betrachtet werden wird, und wenn die Gründe dafür dießfalls angegeben werden, so wird man diese wieder in der ersten Kammer nicht anerkennen, sondern andere Gründe dagegen haben. Uebrigens werden der künftigen Ständeversammlung wieder so viele Gegenstände vorliegen, daß ich zu bedenken gebe, ob es rathsam sei, einen Gesetzentwurf zu provociren, der nicht unbedingt nothwendig erscheint. Ich mache darauf aufmerksam, daß dieser Gesetzentwurf einer von denen ist, welcher leicht am tiefsten in die kirchlichen Verhältnisse eingreifen kann. Es handelt sich hierbei zum Theil um Veränderungen der kirchlichen Verfassung, um Veränderung des Wirkungskreises der bestehenden Kirchaufsichtsbehörden, es ist ein Gegenstand, der wieder

mit den oberlausitzer Verhältnissen in Collision treten wird, und ich kann offen bekennen, daß ich eher wünsche, zehn andere Gesetzentwürfe vorgelegt zu sehen, als einen solchen, wo eine Collision mit der Oberlausitz eintritt, und das müßte der Fall sein; denn die kirchliche Verfassung der Oberlausitz steht unter dem Schutze des Particularvertrags von 1834. Ich wiederhole, daß ich der hohen Staatsregierung vertraue, sie werde unaufgefordert einen solchen Gesetzentwurf an die Stände bringen, wenn er nothwendig ist; aber einen Antrag darauf zu stellen, halte ich nicht für zweckmäßig, obgleich, wenn die Kammer dennoch darauf eingehen will, ich nicht besondere Gründe habe, von dem Beschlusse mich zu trennen.

Abg. Zische: Ich kann mich doch nur für den Antrag des Abgeordneten Dehme aussprechen. Ich glaube, daß in Bezug auf die Vertretung der Kirchengemeinden und die Verwaltung des Kirchenvermögens nothwendig sei, gesetzliche Bestimmungen zu geben. Es gibt kaum einen Zweig der communlichen Verwaltung, wobei die Gemeinden mehr unter Curatel gesetzt sind, als bei der Verwaltung des Kirchenvermögens. Ich erinnere mich, um nur eines anzuführen, daß eine Kirche bedeutenden Reparaturen unterworfen wurde. Die Gemeindevertreter sind dabei gar nicht gehört worden. Sie haben sich zwar gerührt; aber der Collator und Geistliche haben gesagt: Es geht Euch Nichts an, das haben wir zu besorgen. Kam es aber darauf an, das Geld dazu herzugeben, so war es die Sorge der Gemeindevertreter, dasselbe herbeizuschaffen. Daher ist es nothwendig, daß gesetzliche Bestimmungen deshalb gegeben und die Gemeinden der Willkür entzogen werden.

Abg. Sörniz: Ich glaube, der Antrag des Abg. Dehme ist nicht nur unbedenklich, sondern sogar höchst wünschenswerth. Als die Gesetzesvorlage erschien, fand es allgemein freudigen Anklang, daß endlich einmal ein Gegenstand regulirt werden sollte, der hin und wieder wirklich drückend auf den Gemeinden lastet. Wenn man geäußert hat, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dehme aller Motivirung ermangele, so glaube ich, ist dieselbe ganz einfach; die Gemeinden sind verpflichtet, subsidiarisch einzutreten, sobald das Kirchenvermögen nicht ausreicht. Hieraus entspringt für dieselben der so gerechte als natürliche Wunsch, daß sie von der Verwaltung des Kirchenvermögens nicht allein genaue Kenntniß haben, sondern auch daß sie bei der Verwaltung des Kirchenvermögens durch ihre Repräsentanten selbst mitwirken wollen, damit sie sicher sind, daß mit dem Vermögen so gebahrt werde, daß der Eintritt der subsidiarischen Verbindlichkeit nicht unnöthigerweise erfolge. Das ist der Wunsch der Gemeinden, es ist ein sehr gerechter, und deshalb ist es der zweiten sächsischen Kammer, als der Volkskammer, würdig, im Interesse der Gemeinden einen solchen Antrag zu stellen. Ich empfehle ihn der hohen Kammer angelegentlichst zur Annahme.

Abg. Dehme: Ich bin mit der Ansicht des Abgeordneten Sörniz völlig einverstanden und bemerke, daß mich eben diese Gründe zu dem Antrage bewogen haben. Eine besondere Motivirung meines Antrags scheint überhaupt ganz überflüssig zu sein, da gerade dieses Gesetz schon längst im Lande als ein drin-